



Beschlussvorlage  
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KA/BV/647/2022

Einreichung: 15.09.2022

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	17.10.2022	

**Betr.:**

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltstelle 4556.7600, Hilfe nach § 33 SGB VIII, Vollzeitpflege

**Der Kreisausschuss möge beschließen:**

Für Mehraufwendungen bei der gesetzlichen Pflichtaufgabe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) werden in der Haushaltstelle 4556.7600, Hilfe nach § 33 SGB VIII, Vollzeitpflege, Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung für 2022 zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 150.000 € bereitgestellt, der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch die in der Anlage aufgeführten Haushaltsstellen.

**Begründung:**

Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seiner persönlichen Bindung zur Herkunftsfamilie eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für diese Leistungen wurde dem Kreisausschuss bereits in der Sitzung am 14. September 2022 eine Beschlussvorlage (KA/BV/637/2022) für eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 150.000 € vorgelegt, welcher auch zugestimmt wurde (KA/B/637-71/2022).

In der seinerzeitigen Begründung wurde umfassend auf die Gründe der erheblichen Kostensteigerung eingegangen. Es wurde angeführt, dass aufgrund der landesseitig vorgenommenen erheblichen Steigerung der Pflegesätze sowie einem Fallanstieg von 17 Fällen es zu einer beachtlichen Mehrausgabe in dieser Haushaltsstelle kam.

Darüber hinaus wurde das Problem gestiegener Kostenerstattungen an andere Landkreise thematisiert. Die Höhen dieser Kostenrechnungen sind nur anhand von Erfahrungswerten kalkulierbar. Leider haben den Landkreis in den letzten Wochen neue, ungeplante Kostenerstattungen erreicht, welche nunmehr weitere Mehrausgaben bedingen. Zur Deckung werden bis Jahresende nochmals 150.000 € erforderlich sein.

Die jetzige Deckung erfolgt in Höhe von 150.000 € durch die in der Anlage aufgeführten Haushaltsstellen. Dabei wird ein Großteil durch Mehreinnahmen in vom Fachdienst Familie und Leistung bewirtschafteten Unterabschnitten selbst abgedeckt. Der verbleibende Deckungsbetrag steht durch eine nicht geplante Zuweisung des Landes aus der Ausschüttung gemäß § 24 Abs. 3 ThürFAG zur Verfügung.

Der Kreisausschuss möge die überplanmäßige Ausgabe von 150.000 € genehmigen.

Z a n k e r  
Landrat

**Anlagen:**

Deckungshaushaltsstellen

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:

Nein:

Enthaltungen: